



**Datenschutzordnung für den
Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.**

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

Präambel

Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Sportangebote oder der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-DatenschutzGrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Kinder- und Jugendsportverein Bremen gemäß § 14 der Vereinssatzung die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in Dateisystemen, z.B. in MS-Office-Programmen, oder in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Kinder- und Jugendsportverein Bremen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten

- (1) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen verarbeitet die Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer und Mitarbeiter. In Einklang mit der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet der Kinder- und Jugendsportverein Bremen personenbezogene Daten, um die vertraglichen Leistungen – also Sportangebote in den verschiedenen Altersstufen – durchführen und abrechnen zu können. Dazu kann auch die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche gehören. Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen muss Daten speichern, um die gesetzlichen Buchführungs-, Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Zudem verwendet der Kinder- und Jugendsportverein Bremen die Daten, um Mitglieder und Interessenten per Post oder E-Mail über Sportangebote informieren zu können, sofern der Nutzung dazu nicht widersprochen wurde.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Kinder- und Jugendsportverein Bremen insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Personalien (Name, Namen der Erziehungsberechtigten, Anschrift, weitere Kontaktdaten wie z. B. Telefonnummer oder E-Mail Adresse, Geburtsdatum), Zahlungsdaten (Kontoinhaber, Kontonummer, Bankverbindung, IBAN), ggfs. Authentifikationsdaten (Anmeldedaten und Passwörter für online-Anmeldungen oder Zugängen zu geschützten Bereichen der Homepage), ggfs. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zu ermäßigten Beiträgen, Zuordnung zu Kindergärten und Schulen. Für einzelne Sportangebote können Angaben zur Körpergröße, dem Gewicht und gesundheitsspezifische Angaben wie z. B. Allergien oder Ernährungsvorschriften, abgefragt werden, um Kinder optimal und sicher betreuen zu können.

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Kinder- und Jugendsportverein Bremen betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder ggfs. an diese weitergeleitet.
- (4) Für bestehende Mitglieder gelten die Bestimmungen dieser Datenschutzordnung rückwirkend. Neue Mitglieder geben mit der Anmeldung eine Erklärung zur Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten ab.
- (5) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen speichert personenbezogene Daten, solange dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Sportangebote notwendig ist. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Daten gespeichert, um gesetzliche – z. B. steuerliche – Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu zehn Jahren. Zudem können Daten im Falle ausstehender Beitragsforderungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften bis zu 30 Jahren zur Erhaltung von Beweismitteln gespeichert werden.
- (6) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen speichert und verarbeitet Daten der Mitarbeiter und gibt diese zur Abrechnung der Vergütungen an den Steuerberater weiter. Auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bleiben die Daten gespeichert, um gesetzliche – z. B. (lohn)steuerliche – Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu zehn Jahren.

§ 3 Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und im Internet bzw. Online-Plattformen

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können, mit Einwilligung der Personen bzw. der Erziehungsberechtigten, personenbezogene Daten in Aushängen, Flyern und in Online-Auftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden.
- (2) Auf der Internetseite des Kinder- und Jugendsportvereins Bremen werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, Qualifikation und wenn notwendig, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- (3) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen unterhält einen zentralen Internet-Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten obliegt dem Geschäftsführer (bzw. dem Vorstand). Änderungen dürfen ausschließlich durch den Geschäftsführer (bzw. den Vorstand) oder von ihm beauftragte Administratoren vorgenommen werden.
- (4) Der Geschäftsführer (bzw. der Vorstand) ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (5) Um das Vereinsleben darzustellen und die Sportangebote zu visualisieren, ist es wünschenswert, Fotos und/oder Videoclips von Veranstaltungen, Kursen und Camps auf der Internet-Homepage oder Online-Plattformen (Social Media wie z. B. Facebook, Youtube, Instagram) einzustellen. Fotos, auf denen einzelne Personen erkennbar sind, werden nur mit Zustimmung zur Veröffentlichung eingestellt. Bei minderjährigen Kindern muss auch die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

- (6) Personen bzw. bei minderjährigen Kindern die Erziehungsberechtigten haben jederzeit das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen. Das Foto wird dann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Widerspruchs von der Homepage entfernt. Personenbezogene Daten wie Namen werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung im Internet veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Kinder- und Jugendsportverein Bremen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet. Er stellt sicher, dass die Anforderungen der DGSVO und des BDSG intern umgesetzt werden, also u. a. Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig bzw. delegiert dies an Mitarbeiter.
- (2) Bei Fragen oder Mitteilungen ist die Geschäftsstelle unter kiss-bremen@gmx.de, oder über die Postanschrift Helsingborger Str. 77, 28719 Bremen zu kontaktieren.

§ 5 Zugriff auf gespeicherte Daten, Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- (1) Daten werden von unseren Mitarbeitern verwendet, um altersgerechte Sportangebote und Kursgruppen zusammenzustellen, die Vereinsverwaltung zu erledigen und um Mitglieder zur Durchführung der Sportangebote kontaktieren zu können. Die Mitarbeiter werden zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet (s. u.).
- (2) Im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden Kontodaten an das kontoführende Kreditinstitut des Kinder- und Jugendsportvereins Bremen weitergegeben, um die monatlichen Beitragseinzüge durchführen zu können. Die entsprechenden Einzugslisten können zur Weiterverarbeitung und Buchung auch an den Steuerberater des Kinder- und Jugendsportverein Bremen weitergegeben werden. Bei ausstehenden Beiträgen können Daten zum Inkasso an einen Rechtsanwalt weitergeleitet werden. Bei ggfs. erforderlichen Wartungsoder Reparaturarbeiten an den IT-Systemen und –geräten können damit beauftragte Dienstleister Einblick in gespeicherte Daten erhalten.
- (3) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen erhält Zuschüsse von Dachverbänden und (öffentlichen) Institutionen. Dazu werden bei der Meldung von Mitgliederzahlen keine einzelnen personenbezogenen Daten weitergegeben. Im Falle einer Kontrolle aber könnte die Weitergabe des Mitgliederverzeichnisses zur Einsicht und Erfüllung unserer Nachweispflicht notwendig werden.
- (4) Namen von Spendern oder Sponsoren werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung veröffentlicht.
- (5) Mitgliederlisten können zum Datenabgleich an Kooperationspartner für besondere Sport- und Kursangebote herausgegeben werden, wenn dies erforderlich ist.

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

- (6) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Einberufungsbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung gelöscht bzw. vernichtet werden.
- (7) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder ansonsten nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person(en) vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (8) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in des Kinder- und Jugendsportvereins Bremen (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (9) Grundsätzlich werden Daten streng vertraulich und den Bestimmungen der Datenschutzgesetze entsprechend behandelt und verwaltet. Mitgliederlisten und -verzeichnisse werden nur an Dritte herausgegeben, wenn es zwingend zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen gibt keine Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Personen an Dritte wie z. B. Werbepartner oder Krankenkassen, weiter. Wurde hierzu eine Einwilligung gegeben, kann diese jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Kinder- und Jugendsportverein Bremen einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der internen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
- (3) Die E-Mail-Korrespondenz wird unverschlüsselt durchgeführt.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, Verstöße gegen die Datenschutzordnung

- (1) Alle Mitarbeiter in des Kinder- und Jugendsportverein Bremen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten und haben eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.
- (2) Alle Mitarbeiter des Kinder- und Jugendsportverein Bremen dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

- (3) Beim Ausscheiden ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter alle Daten, die sich für ihre Arbeit in ihrem persönlichen Verfügungsbereich befinden, löschen bzw. zurückgeben. Eine entsprechende Erklärung ist zu unterzeichnen.
- (4) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgegebenen Erklärungen zu Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus besonderem Grund führen.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

- (1) Solange in der Kinder- und Jugendsportverein Bremen in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) Wird diese Zahl dauerhaft überschritten, hat der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Datenschutzrechte der Mitglieder und Kursteilnehmer

- (1) Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten können die Mitglieder und Kursteilnehmer jederzeit widerrufen. Dies gilt für aktuelle Einwilligungen wie auch für solche, die vor dem Inkrafttreten der EU-DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Ein Widerruf wird wirksam, nachdem er per Post oder E-Mail an kiss-bremen@gmx.de in der Geschäftsstelle eingegangen und in einer angemessenen Frist in der Datenverarbeitung umgesetzt wurde.
- (2) Im Einzelnen besteht das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Es gelten die Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Mitglieder haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde (Art. 77 DSGVO mit § 19 BDSG): Freie Hansestadt Bremen – Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.
- (3) Geht ein Widerspruch ein, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, wenn dies nicht mehr notwendig ist. Dagegen könnten zwingende oder gesetzliche Gründe stehen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehung zum Kinder- und Jugendsportverein Bremen müssen personenbezogene Daten bereitgestellt und auch übertragen werden, die für die Aufnahme und Durchführung der vertraglichen Leistungen nötig sind. Ohne derartige Daten kann der Kinder- und Jugendsportverein Bremen die Sportangebote nicht erbringen und abrechnen und damit die satzungsgemäßen Vereinszwecke nicht umsetzen.

Datenschutzordnung für den Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand der Kindersportschule Bremen am __. __. 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Kindersportschule Bremen in Kraft.
- (2) Die Mitglieder werden durch ein gesondertes Informationsschreiben per E-Mail oder Postbrief über die Datenschutzordnung und ihre Rechte informiert.

§ 11 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Datenschutzordnung Ämter nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche oder intersexuelle Form gemeint.

Vorstand und Geschäftsführung